



# Hausordnung

## Schulhausanlage Maiacher

### 1. Grundsatz

Die Schulanlage dient in erster Linie dem Unterricht und den Veranstaltungen der Primarschule, des Kindergartens und der Musikschule.

### 2. Öffnungszeiten

Das Schulhaus wird zu den Unterrichtszeiten 10 Minuten vor Schulbeginn geöffnet. Über Mittag bleibt es geschlossen.

### 3. Ordnung

Die Benutzer sind für die Ordnung mitverantwortlich und behandeln Anlagen, Räume und Einrichtungen sorgfältig. In den Schulräumen müssen Hausschuhe getragen werden. Schülerinnen und Schüler hängen ihre Kleider geordnet an die Garderoben und stellen die Schuhe auf die Ablagen. Abfälle gehören in die Abfallkörbe.

**Kaugummi kauen ist im ganzen Schulhaus verboten. Ebenso besteht ein Rauchverbot innerhalb der gesamten Schulhausanlage. Das Rauchen im Freien ist nur ausserhalb der Unterrichtszeiten erlaubt.**

### 4. Velo / Rollerblades / Rollbrett / Scooter etc.

Velofahren, Rollerbladen etc. ist während den Unterrichtszeiten auf dem Schulhausareal aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen verboten.

### 5. Schäden

Allfällige Schäden sind dem Abwart oder der Schulpflege zu melden.

### 6. Verluste

Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Schule nicht. Fundgegenstände können während den Öffnungszeiten beim Abwart abgeholt werden.

### 7. Turnhalle

Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen oder für besondere Veranstaltungen mit gereinigten Schuhen betreten werden. Duschen sind ausschliesslich barfuss zu betreten.

### 8. Pausen und Pausenplatz

Für Pausenaufenthalte stehen zur Verfügung: der Pausenplatz mit angrenzenden Rasenflächen, der Sportplatz und die gedeckte Pausenhalle. Der Aufenthalt ausserhalb des Schulareals ist während den Unterrichtszeiten verboten, ebenso die Benützung des Kindergarten-Spielplatzes durch die Primarschüler. Pausen von mehr als 5 Minuten verbringen die Kinder in der Regel im Freien. Die Pausenaufsicht liegt in der Verantwortung der Lehrer. Fahren oder Parkieren auf dem Pausenplatz ist zu den Unterrichtszeiten verboten.

### 9. Ausserschulische Benützung, Werbung

Für das Anschlageln von Plakaten sowie das Verteilen von Flugblättern sind die Lehrer und der Abwart zuständig. Die Mitbenützung der Schulanlage durch Dritte ausserhalb des Schulbetriebes ist von der Schulpflege bewilligen zu lassen.

**Diese Vorschriften können jederzeit den Bedürfnissen angepasst oder erweitert werden.**

Boppelsen, 27. März 2006

Primarschulpflege Boppelsen